



Drucksache	öffentlich	Nr. 091/2022 Bettina Reicke
Gremium Gemeinderat	Datum 12.12.2022	Zuständigkeit Beschlussfassung

Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG)
-Sachstandsinformation
-Beschluss zur möglichen Verlängerung des Verbleibs im alten Umsatzsteuerrecht

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die künftig zu beachtende erweiterte Steuerpflicht der Gemeinde zur Kenntnis, die entweder zum 01.01.2023 oder später eintritt und fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat ermächtigt die Gemeindeverwaltung, Vertragsanpassungen zur Anpassung an das neue Umsatzsteuerrecht vorzubereiten oder, falls eine Verlängerungsoption nicht besteht, durchzuführen.
2. Der Gemeinderat ermächtigt die Gemeindeverwaltung, entweder durch Nicht-Tätig werden oder durch die aktive Abgabe einer entsprechenden Erklärung den Verbleib in der Umsatzsteuer nach altem Recht zu erwirken und die Verlängerung der Übergangsregelung zur Umsetzung des § 2b UStG bis Ende 2024 zu nutzen

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Begründung: Durch das Wirksamwerden des § 2b UStG werden einzelne Leistungen verteuert.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt

Keine

Sachverhalt

Verlauf der Einführung des neuen Umsatzsteuerrechts bisher

Mit Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes von 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und somit auch der Gemeinde Amtzell für Umsätze ab dem 31.12.2016 grundlegend geändert. Diese Neuregelung war erforderlich, um das deutsche Umsatzsteuerrecht an die zwingenden Vorgaben der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie anzupassen. Zielrichtung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie war eine Gleichstellung der Körperschaften öffentlichen Rechts mit Privatunternehmen bei der Erbringung von Dienstleistungen. Für die umfangreichen Vorarbeiten wurde eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 eingeräumt, sofern die Gemeinde aktiv erklärte, im alten Umsatzsteuerrecht verbleiben zu wollen. Von dieser Möglichkeit machte Amtzell mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.11.2016 Gebrauch.

In der durch die Covid-19-Erkrankung ausgelösten Krise mit den vielfältigen zusätzlichen Aufgaben, wurde den Verwaltungen eine weitere Verlängerungsmöglichkeit gewährt. Dabei war keine Erklärung notwendig. Vielmehr wurde es für die Gemeinden, die eine Versteuerung nach § 2b UStG wünschten, notwendig, dies aktiv zu erklären. Für alle anderen Gemeinden wurde der Anwendungszeitraum des alten Rechts automatisch bis zum 31.12.2022 verlängert.

Bisher war die Gemeinde Amtzell nur im Bereich den sogenannten Betrieben gewerblicher Art (BgA), klar abgegrenzten, besonderen Bereichen des Gesamthaushaltes, umsatzsteuerpflichtig.

Diese BgA´s der Gemeinde Amtzell waren bisher:

- Altes Schloss Amtzell -Verpachtung eines gastronomischen Betriebes mit Betriebseinrichtung.
- Breitbandausbau und Verpachtung der Infrastruktur an den Betreiber
- PV-Anlage auf dem Sporthallendach (Stromproduktion)

Möglicher neuer BgA

- der BgA Elektrizitätshandel (Schnellladesäulen Feneberg-Parkplatz)

Umsatzsteuerpflicht nach Wirksamwerden des § 2b UStG

Mit dem Wirksamwerden des §2b UStG für die Gemeinde Amtzell kehrt sich das bisher gültige System um. Amtzell wird grundsätzlich für alle Einnahmen, die aus einem Leistungsaustausch stammen, umsatzsteuerpflichtig. Allerdings gibt es zahlreiche rechtliche Bestimmung zum Ausschluss aus der Steuerpflicht oder zur Befreiung von der Steuerpflicht. Die Umsatzsteuer muss daher künftig bei allen Handlungen der Gemeinde mit bedacht und mit geprüft werden.

Vereinfacht kann bei Wirksamwerden des § 2b UStG in drei Einnahmearten unterschieden werden:

- Einnahmen aus Bereichen, in denen die Gemeinde hoheitlich tätig wird. Hier findet meist kein Leistungsaustausch statt. (Beispiel: Ordnungsverwaltung, Einnahme von Gemeindesteuern wie der Grundsteuern, Passwesen). Es entsteht keine Umsatzsteuerpflicht.
- Einnahmen für Dienstleistungen oder Leistungsaustausch, die auf privatrechtlicher Grundlage erwirtschaftet werden (Abrechnungsgrundlage Vertrag) sind künftig grundsätzlich steuerpflichtig. Das Umsatzsteuergesetz enthält allerdings eine ganze Reihe von Steuerbefreiungsregelungen (in § 4 UStG), so dass viele Leistungen der Gemeinde z. B. Grundstücksverkäufe, Mieteinnahmen bei normalen Mietwohnungen, Entgelte für die Betreuung von Kindern, Verpflegung von Kindern in Mensa oder Kindergarten etc. letzten Endes steuerbefreit sind.

Weiterhin gibt es „Sonderkategorien“ wie z.B. Nebenleistungen zu steuerbefreiten Tätigkeiten (Beispiel wären die Nebenkostenabrechnungen als Nebenleistung zur steuerbefreiten Wohnungsvermietung). oder sogenannte „Hilfsgeschäft der Verwaltung“ (einmaliger Verkauf eines alten Bauhoffahrzeuges), die ebenfalls aus der Steuerpflicht herausfallen.

Andere bei uns meist vom Einnahmenvolumen sehr untergeordnete Bereiche wie zum Beispiel die Verkäufe von Kleinartikeln wie Tassen werden voll umsatzsteuerpflichtig und müssen künftig in der Steuermeldung und Steuererklärung berücksichtigt werden. Dies ist vor allem mit viel Aufwand und einer Verteuerung dieser Leistungen verbunden.

- Für Einnahmen, die auf öffentlich-rechtlicher Basis erwirtschaftet werden (Abrechnung über Satzungsregelungen oder öffentlich-rechtliche Verträge), eröffnet der § 2b Umsatzsteuergesetz ein weiteres, mehrstufiges Prüfungsverfahren. Hier muss unter anderem geprüft werden, ob die Gemeinde mit dieser Leistung im Wettbewerb zu einem Privatunternehmen steht. Hier gehen die Ansichten von Praktikern vor Ort und Steuerexperten bisweilen sehr auseinander. Zusätzlich darf bei den öffentlich-rechtlichen Einnahmen noch eine „Wertgrenze“ von 17.500 € geprüft werden. Liegen die Einnahmen für alle Tätigkeiten der Gemeinde dieser Art (Beispiel: Kopien auf Basis der Verwaltungsgebührensatzung oder Feuerwehreinsätze „Keller ausgepumpt“ – abgerechnet auf Basis der Feuerwehrkostenersatzsatzung) unter 17.500 €, entfällt die Umsatzsteuerpflicht. Diese Regelung ist mit der Kleinunternehmerregelung des Umsatzsteuergesetzes vergleichbar.

Durch dieses mehrstufige Prüfungsverfahren kommt es zu teilweise recht unübersichtlichen Regelungen. Ein Beispiel: das Räumen einer Unfallstelle durch die Feuerwehr kann je nach den äußeren Umständen mal nicht steuerpflichtig (im Zusammenhang mit der Bergung eines Unfallopfers, zur Verhinderung von weiteren Gefahren zum Beispiel bei Nacht) oder doch steuerpflichtig sein (ohne vorherigen Rettungseinsatz und zu einer Uhrzeit, zu der auch theoretisch eine Firma die Unfallstelle reinigen könnte.)

Aktueller Stand in der Gemeindeverwaltung

In den letzten beiden Jahren wurden weitere Schritte zum Umstieg unternommen und Vorarbeiten erledigt, auch wenn insbesondere in den letzten Monaten für die Kämmerei die Priorität auf andere laufende Arbeiten verschoben werden musste.

Nach jetzigem Stand der Prüfung und der aktuellen Auslegung der Vorschriften sind die konkreten Auswirkungen auf Amtzell überschaubar.

Als kleine Gemeinde liegen die Einnahmen im öffentlich-rechtlichen Bereich häufig unter der 17.500 € Grenze. Einige Bereiche, die in anderen Gemeinden neu steuerpflichtig werden, wie die Stromerzeugung durch PV-Anlagen oder der Breitbandbereich sind in Amtzell schon als steuerpflichtiger BgA gemeldet, um uns den Vorsteuerabzug auf der Ausgabenseite zu ermöglichen. Große kommunalen Einrichtungen wie große Parkhäuser, Messehallen, Tourismuseinrichtungen, Volkshochschulen unterhält Amtzell nicht.

Trotzdem werden einige wenige Leistungen der Gemeinde künftig steuerpflichtig und damit potenziell für den Bürger teurer (Beispiel: Verkauf von Geschenkartikeln, Vermietung Tiefgaragenstellplätze). Andere Leistungen, die uns im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit in Rechnung gestellt werden, können durch zusätzlich berechnete Umsatzsteuer für die Gemeinde teurer werden.

Fest steht, dass das Wirksamwerden von § 2b erheblichen Mehraufwand in der Abrechnungspraxis, der Steuermeldung und Steuererklärung mit sich bringt.

Einige wenige bereits bestehende Verträge müssen noch durch Ausweis einer möglichen Umsatzsteuer auf das neue Umsatzsteuerrecht angepasst werden. Bei neuen Verträgen kann eine Klausel aufgenommen werden, die die Gemeinde berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, falls die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts erkennt.

Für Amtzell ergeben sich, solange keine Großinvestitionen in einem Bereich, der in größerem Umfang steuerpflichtige Einnahmen erbringt, geplant sind, keine Vorteile aus einem Einstieg in die Besteuerung nach § 2b UStG.

Neueste Entwicklung – weitere Verlängerung des alten Rechts möglich

Recht überraschend erhielten wir am 16.11.2022 von verschiedenen Seiten (StädteTag, Rechenzentrum, Steuerberater) die Information, dass das Bundesfinanzministerium an einer Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen im Bund arbeite. Dabei soll im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens 2022 die bestehende Übergangsregelung zur Umsetzung des § 2b UStG um zwei weitere Jahre verlängert werden. Dies hätte zur Konsequenz, dass juristische Personen des

öffentlichen Rechts das bisherige Umsatzsteuerrecht voraussichtlich bis einschließlich 2024 anwenden können.

Der konkrete Wortlaut der Formulierungshilfe ist bisher nicht bekannt. Es ist unklar, ob die Verlängerung automatisch erfolgen würde oder eine Gemeinde aktiv werden müsste, um die Verlängerung zu erhalten. Ob die Verlängerungsmöglichkeit somit eingeräumt wird, ist noch unklar.

Fest steht, dass bis heute bei einigen Themen wie zum Beispiel die Behandlung von Konzessionsabgaben und Kommunalrabatten oder manchen Fallkonstellationen in der interkommunalen Zusammenarbeit keine klare Rechtsklarheit besteht. In anderen Bereichen sind nach jetzigem Rechtsstand komplizierte Einzelfallprüfungen verlangt, z. B. im Bereich Feuerwehrkostensätze. Schreiben des Finanzministeriums werden von verschiedenen Experten unterschiedlich ausgelegt und vereinzelt handhaben die Bundesländer die Vorgaben unterschiedlich. Dies erschwert die Umsetzung für die Gemeindeverwaltung.

Bei der Prüfung der Sachverhalte im Vorfeld der Umstellung haben sich immer wieder, sowohl für die Gemeinden als auch für die Finanzämter neue Fragestellungen aufgetan. Das recht komplizierte Steuerrecht trifft hier einfach auf die unglaubliche Bandbreite an Aufgaben der Städte und Gemeinden und auf die große Vielfalt an rechtlichen Konstellationen, mit denen die Aufgabenerfüllung organisiert wird. Eine weitere Verlängerung könnte für mehr Klarheit für beide Seiten sorgen. In den vergangenen Jahren haben sich für einige Themenbereiche wie beispielsweise den Bereich Bestattung immer praxisnähere Rechtsauffassungen auch in den Finanzämtern ergeben.

Für Amtzell ergeben sich – Stand der Planung und Prüfung heute – keine Vorteile durch ein Wirksamwerden des § 2b UStG. Die bisherige Verlängerungsregelung enthielt die Möglichkeit, bei Bedarf die Verlängerung aufzukündigen und doch in eine Versteuerung nach neuem Recht umzusteigen. Es ist nicht klar, aber zu vermuten, dass diese Möglichkeit auch bei einer Verlängerung bis Ende 2024 besteht.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Verlängerung der Versteuerung nach altem Recht zu erwirken, entweder durch Nicht-Tätig werden bei automatischer Verlängerung oder durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung, wenn dies erforderlich ist.